



UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

DEUTSCHLAND WEGEN UNZUREICHENDER UMSETZUNG DER NITRAT-RICHTLINIE VERURTEILT

EuGH, Urteil vom 21.06.2018 – C-543/16

Auf Grund der Vertragsverletzungsklage der Europäischen Kommission vom 27.10.2016 verurteilte der Europäische Gerichtshof (EuGH) Deutschland wegen verschiedener Verstöße gegen die Vorgaben der Richtlinie 91/676/EWG (Nitrat-Richtlinie). Im Ergebnis stellt der EuGH fest, dass Deutschland es unrechtmäßig unterließ, zusätzliche Maßnahmen zu treffen oder das deutsche Aktionsprogramm fortzuschreiben, obwohl deutlich wurde, dass die Maßnahmen des Aktionsprogramms nicht ausreichten. Damit verstieß Deutschland gegen die in Art. 5 Abs. 5 der Nitrat-Richtlinie explizit geregelte Pflicht, zusätzliche Maßnahmen oder verstärkte Aktionen zu treffen, wenn von Anfang an oder anhand der Erfahrungen bei der Durchführung der Aktionsprogramme deutlich wird, dass die Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele der Nitrat-Richtlinie nicht ausreichen. Auf Grund der Eutrophierungsprobleme in den Küstengewässern von Nord- und Ostsee war dies nach Einschätzung des EuGH der Fall. Der von Deutschland vertretenen Position, dass wegen eines weiten Beurteilungsspielraums erst dann eine Pflicht zur Überarbeitung des Aktionsprogramms bestehe, wenn kein vernünftiger Zweifel mehr bestehen könne, dass die geltenden Maßnahmen nicht ausreichten, erteilte der Gerichtshof eine Absage. Auch die Hinweise auf die zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt noch ausstehenden Änderungen von DüngeG und DüngeV ließ der EuGH nicht gelten. Demgegenüber genügte das alte Düngemittelrecht nach den Feststellungen des Gerichtshofs weder der Pflicht, das Ausbringen von Düngemitteln im Hinblick auf den Stickstoffbedarf zu begrenzen, noch der Verpflichtung, ausreichende Zeiträume festzusetzen, in denen das Ausbringen von Düngemitteln verboten ist. Auch waren weder im Bund noch in den Ländern hinreichend Vorgaben für das Fassungsvermögen und die Bauweise von Dungbehältern vorhanden oder dafür zu sorgen, dass kein Abschwemmen von aufgebrauchten Düngemitteln in oberirdische Gewässer erfolgt.

Bedeutung für die Praxis:

Der EuGH findet klare Worte: Deutschland habe weder über ein ausreichendes Düngemittelregime verfügt noch habe Deutschland das nationale Aktionsprogramm trotz der in der Nitrat-Richtlinie vorgesehenen Überprüfungs- und Fortschreibungspflichten aktualisiert. Unmittelbare praktische Auswirkungen hat die Entscheidung allerdings nicht. Nachdem Deutschland das Düngemittelrecht im Jahre 2017 im Hinblick auf das anhängige Vertragsverletzungsverfahren umfassend novelliert hat, bleibt zunächst abzuwarten, ob dieses den europarechtlichen Anforderungen genügt. Andernfalls sind weitere Schritte der EU gegen Deutschland zu erwarten.